

Ortsrecht der Gemeinde Ehra-Lessien		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 00/01
---	---	--------	----------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	20.06.2012	31.07.2012

Nach §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ehra-Lessien

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine pauschale Fahrkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von

20 € je Sitzung. Der Bürgermeister erhält neben seiner Aufwandsentschädigung gem. § 3 kein Sitzungsgeld.

(2) Für maximal 6 nachgewiesene Teilnahmen an Fraktionssitzung im Jahr erhalten die Ratsmitglieder je Sitzung 20 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter.

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Bürgermeister 430 €
- b) seinen 1. Vertreter 115 €
- c) seinen 2. Vertreter 75 €

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für die Fahrten werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100 €, der 1. stellvertretende Bürgermeister von 20 € und der 2. stellvertretende Bürgermeister von 10 €.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständigen Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, wenn die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Satz 2 und 3 wird höchstens 10 € je Stunde begrenzt. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundenersatz in Höhe von 10 € erhalten.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 08.00 und 18.00 Uhr erstattet. Für die Zeit darüber hinaus erhalten nur diejenigen Verdienstausschlagentschädigung deren übliche Arbeitszeit

über 18.00 Uhr hinausgeht.

§ 7 Kinderbetreuungskostenersatz

Ratsmitgliedern werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz von 10 € pro Stunde erstattet.

§ 8 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.03.1998 in der Fassung vom 06.06.2001 außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 20.06.2012
gez. (L.S.)
Jenny Reissig
Bürgermeisterin

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn
am 31.07.2012 Nr. 7/2012**

**Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der SG Brome am
31.08.2012**